

EINGEGANGEN

25. Jan. 2018

HFV

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Magistrat der
Stadt Rödermark
Dieburger Straße 13-17
63318 Rödermark

12. Jan. 2018

Magistrat der Stadt Rödermark

11. JAN. 2018

Abt.:

b. R.:

Erl.

Ferdinand Koob

Se
HESSEN



Unser Zeichen:	I 16 - 33 g 02/01 - 8 - 12
Ihre Berichte vom:	22. Dezember 2016, 9. Februar, 6. April, 16. und 17. Mai sowie 14. Dezember 2017
Ihr Zeichen:	I/2/1/Bt/Sc
Ihr Ansprechpartner:	Ferdinand Koob
Zimmernummer:	2.37
Telefon/Fax:	06151 12 5318/ 4610
E-Mail:	Ferdinand.Koob@rpda.hessen.de
Datum:	9. Januar 2018

Kommunal- und Finanzaufsicht über die Stadt Rödermark nach §§ 135 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz - SchuSG), Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 sowie Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Kommunale Betriebe Rödermark“ für das Jahr 2018

Die Haushaltssatzung des städtischen Haushaltes für das Haushaltsjahr 2018 sowie der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“ wurden am 7. Dezember 2016 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und mit Bericht vom 22. Dezember 2016 am gleichen Tag bei meiner Behörde zur Genehmigung vorgelegt. Nach einer erforderlichen Überarbeitung wurde die Haushaltssatzung am 16. Mai 2017 erneut beschlossen und mit Bericht vom 17. Mai 2017 meiner Behörde zur Genehmigung vorgelegt.

Bereits seit dem Jahr 2014 wurde die Stadt Rödermark wiederholt auf die Notwendigkeit des Beschlusses zur Einführung einer Straßenbeitragssatzung hingewiesen. Ein weiterer Verzicht auf die Erhebung von Straßenbeiträgen war bereits in den vergangenen Jahren im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben und die Haushaltssituation nicht mehr länger zu vertreten, weswegen mit der auf den 29. Mai 2017 datierten Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2017 mitgeteilt wurde, dass die Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2018 zurückgestellt wird, bis eine Straßenbeitragssatzung in Kraft getreten ist.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2017 den Beschluss zur Einführung einer Straßenbeitragssatzung mit wiederkehrenden Straßenbeiträgen gefasst, die zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist. Da hiermit der Grund für das Versagen der Genehmigung entfallen ist, kann die Haushaltsgenehmigung nunmehr erteilt werden.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

I.

Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzten Kredite in Höhe von 1.865.944 € - abzüglich der festgesetzten Kreditaufnahme im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIPG) von 194.000 €, die gemäß § 11 Absatz 2 KIPG als genehmigt gelten - in Höhe von

1.671.944 €

(i. W.: „Eine Millionen sechshunderteinundsiebzigtausendneuhundertvierundvierzig Euro“),

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind die Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds.

2. den in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

37.000.000 €

(i. W.: „Siebenunddreißig Millionen Euro“),

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO.

Im Haushaltsjahr 2018 sind keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen.

Der Beschluss zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Kommunale Betriebe Rödermark“ für das Haushaltsjahr 2018 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

II.

Feststellungen zum Konsolidierungsvertrag und zur Haushaltslage

Aufgrund des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen, hat die Stadt bis zum Jahr 2018 den Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses herbeizuführen. Nach dem Schutzschirmbericht für das 1. Halbjahr 2017 wird der Konsolidierungspfad bisher eingehalten. Weiterhin weist der vorgelegte Haushalt im ordentlichen Ergebnis einen Überschuss in Höhe von 6.877,00 € aus und ist somit erstmalig ausgeglichen. Eine Reduzierung des negativen Zahlungsmittelbestandes wird prognostiziert und in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesen. Die Einhaltung des Schutzschirmvertrages und der haushaltswirtschaftliche positive Ausblick ist zu begrüßen, entbehrt jedoch nicht weiterer Konsolidierungsbemühungen. **Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Rödermark ist aufgrund der hohen Verbindlichkeiten aus investiven Darlehen und Kassenkrediten, als weiterhin gefährdet zu beurteilen.**

Im Finanzhaushalt sind Kreditaufnahmen in Höhe von 1,9 Mio. € vorgesehen. Hierin ist eine Kreditaufnahme von 0,2 Mio. € aus dem KIPG enthalten, die kraft Gesetz als genehmigt gilt. Abzüglich der festgesetzten Tilgung von Krediten in Höhe von rund 0,7 Mio. € ergibt sich im laufendem Haushaltsjahr eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 1,2 Mio. €.

Nach der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden vom 6. Mai 2010 ist bei Kommunen mit anhaltend defizitärer Haushaltswirtschaft eine Nettoneuverschuldung grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Eine Kommune gilt nach dem Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses auch dann noch als defizitär, wenn weiterhin Altfehlbeträge und Kassenkredite bestehen.

Ausnahmen von einer Nettoneuverschuldung sind nur in besonderen Einzelfällen möglich, beispielsweise bei Sanierungsmaßnahmen und Investitionen, die für die weitere Entwicklung der Kommune erforderlich sind. Zudem ist es nach dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) vom 7. Dezember 2015 vor dem Hintergrund der Zielrichtung des KIP sachgerecht, im Rahmen der Nettoneuverschuldungsprüfung die den Kommunen zugedachten Finanzhilfen außer Betracht zu lassen.

Die Notwendigkeit und Begründetheit der geplanten Investitionsmaßnahmen wurden im Haushaltsgenehmigungsverfahren dargelegt. Zu den maßgeblichen Investitionen zählen die Enderschließung des Baugebietes „An den Rennwiesen“ sowie verschiedene Maßnahmen bei der Feuerwehr, den Kindertagesstätten und den Friedhöfen. Die Voraussetzungen für die Duldung einer Nettoneuverschuldung liegen vor.

Neben der Darstellung eines ausgeglichenen Haushaltes ist im aktuellen Finanzplanungserlass des HMdIS vom 28. September 2017 erstmals das Erfordernis eines ausgeglichenen Finanzhaushaltes aufgeführt. Zur Begründung wird auf die anhaltend gute konjunkturelle Lage verwiesen, sodass neben einem ausgeglichenen ordentlichen Ergebnis nun der Fokus zusätzlich auf den Zahlungsmittelfluss gelegt wird.

Nach der Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 7. Dezember 2016 soll nach § 3 Absatz 3 ab dem Jahr 2018 die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch sein, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können. Damit soll die Entstehung von neuen Kassenkreditverbindlichkeiten über die gesetzeskonforme kurzfristige Liquiditätssicherung hinaus dauerhaft vermieden werden, sodass Kassenkredite überjährig zur Finanzierung des Haushaltsvollzuges nicht mehr aufgenommen werden müssen.

Im Jahr 2018 wird die Regelung nach den aktuellen Daten eingehalten. Die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1,8 Mio. € übersteigt die Auszahlungen für die Tilgungsleistungen (0,7 Mio. €) um rund 1,1 Mio. €. Auch in der mittelfristigen Finanzplanung der Planungsjahre bis 2021 wird diese Regelung eingehalten.

Mit dem Finanzplanungserlass vom 28. September 2017 hat das HMdIS vorgegeben, dass eine Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2018 nur dann erteilt werden kann, wenn der Jahresabschluss 2016 aufgestellt und zur Prüfung vorgelegt wurde. Die Stadt Rödermark hat bereits den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 vorgelegt. Am 18. Dezember 2017 ist ferner der geprüfte Gesamtabchluss der Stadt Rödermark für das Jahr 2016 übersendet worden. Hinsichtlich der Jahresabschlüsse werden sowohl die gesetzlichen als auch die ergänzenden Vorgaben des Erlasses des HMdIS erfüllt.

Die Stadt führt die Haushaltswirtschaft neben dem städtischen Haushalt mit dem Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“, der in sechs Betriebsbereiche mit maßgeblichen Aufgaben unterteilt ist. Die investiven Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes belaufen sich zum Jahresende 2018 auf 5,3 Mio. €, Kassenkreditverbindlichkeiten bestehen keine. Der Beschluss des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe Rödermark“ enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Hinweise und Empfehlungen zur Haushaltswirtschaft

Die Einhaltung des mit dem Land Hessen geschlossenen Konsolidierungsvertrags zum kommunalen Schutzschirm war die maßgebliche Beurteilungsgrundlage der Haushaltsgenehmigungen ab dem Jahr 2013. Nachdem das Schutzschirmziel - der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Haushaltsjahr 2018 - nun erreicht ist, sind alle zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um diesen dauerhaft zu sichern. Hierbei können auch weitere Haushaltssicherungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang weise ich auf die mögliche Anpassung des Kreis- und Schulumlagehebesatzes des Landkreises Offenbach hin.

Die Möglichkeit eigenverantwortlich haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO auszusprechen, führe ich als ein haushaltswirtschaftliches Instrument auf.

Auf freiwillige Aufwendungen bzw. Auszahlungen und Aufgaben sollte grundsätzlich verzichtet werden. Um auch künftig in diesem Bereich Gestaltungsspielräume zu sichern, ist es angezeigt, von weiteren vertraglichen Verpflichtungen im disponiblen Bereich abzusehen. Darüber hinaus sind Beiträge und Gebühren laufend auf ihren Kostendeckungsgrad hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Auch die Erhöhung von Mieten und Pachten ist unter Beachtung rechtlicher Vorgaben in Betracht zu ziehen. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben hin.

Im Hinblick auf die Vorgaben in § 93 HGO und die hierin festgelegte Nachrangigkeit von Kreditfinanzierungen sollten Vermögensgegenstände, welche die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt, auf ihre wirtschaftlich vertretbare Veräußerbarkeit überprüft werden.

Selbst bei dauerhafter Darstellung einer ausgeglichenen Ergebnisplanung und der Finanzierung der zu leistenden Tilgungsleistungen über die laufende Haushaltswirtschaft, stehen die verantwortlichen städtischen Gremien vor dem Hintergrund der vorhandenen Fehlbeträge aus Vorjahren und den umfangreichen bilanziellen Verbindlichkeiten weiter in der Pflicht, das Gebot einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung im Sinne von § 92 Absatz 2 HGO im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nachhaltig zu beachten. Dies gilt im Besonderen auch für ein an die finanziellen Möglichkeiten angepasstes Investitionsverhalten.

Auf neue Investitionen und insbesondere Investitionsförderungsmaßnahmen, die erhebliche Folgekosten verursachen, sollte grundsätzlich verzichtet werden. Eine Priorisierung im Investitionsbereich bleibt zwar den städtischen Gremien überlassen. In diesem Zusammenhang verweise ich jedoch auf die Regelung des § 19 Absatz 1 HGO, wonach wirtschaftliche, soziale, sportliche und kulturelle Einrichtungen nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit bereitgestellt werden können.

Da die finanzielle Leistungsfähigkeit nach den vorliegenden Daten weiterhin gefährdet ist, wird der Gesamtbetrag der Kredite mit einer Einzelgenehmigung gemäß § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO versehen. Ausgenommen ist die Kreditaufnahme aus den Hessischen Investitionsfonds, Abteilung B und C.

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen gemäß § 27 GemHVO erst in Angriff genommen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Insoweit ist darauf zu achten, dass bei kreditfinanzierten Projekten die aufsichtsbehördliche Einzelgenehmigung nach § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO erwirkt werden kann. Vor einer Zwischenfinanzierung mit Kassenkrediten im Sinne von Ziffer 6 der Hinweise zur Anwendung der Vorschriften zu § 105 HGO ist deshalb zu prüfen, ob und ggf. in welcher Höhe Darlehen zur Schlussfinanzierung notwendig werden. Aufgrund der aktuellen Situation bitte ich sicherzustellen, dass künftig Kassenkredite zur Schlussfinanzierung mit Investitionskrediten abgelöst werden. Die Aufnahme überjähriger Kassenkredite ist ausgeschlossen.

Ich weise darauf hin, dass bei erkennbarer Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit, Einzelgenehmigungen gemäß § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO nicht bzw. nicht im vollen Umfang in Aussicht gestellt werden können. Bezüglich des Verfahrens zur Einzelgenehmigung ist darzulegen, dass der Konsolidierungsvertrag eingehalten werden kann. Gleichzeitig ist eine aktuelle Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage vorzulegen.

Es wird auf die Verpflichtung hingewiesen, das Haushaltssicherungskonzept fortzuschreiben und weiterzuentwickeln. Die mit dem Land Hessen im Schutzschirmverfahren vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen müssen hierin in vollem Umfang enthalten sein. Die Finanzhoheit und zukünftige Gestaltungsfähigkeit des Haushaltes ist weiterhin durch aufgelaufene Altfehlbeträge bedroht. Die Altfehlbeträge spiegeln sich insbesondere in der Höhe der investiven Darlehen und der Kassenkredite wider. Die Stadt Rödermark ist aufgefordert, trotz der Erreichung des Haushaltsausgleiches, diese Fehlbeträge auszugleichen.

Im Übrigen weise ich auf die Verpflichtung zu einem regelmäßigen Berichtswesen entsprechend § 28 GemHVO hin. Die Gemeindevertretung wird durch regelmäßige Berichte über den Ablauf der Haushaltswirtschaft (mindestens zweimal im Haushaltsjahr) in die Lage versetzt, den Haushaltsvollzug zu kontrollieren und zu steuern. Die Berichte nach § 28 GemHVO sind bis auf weiteres der Aufsichtsbehörde entsprechend Ziffer 16 der Konsolidierungsleitlinie vorzulegen.

IV.

Bekanntgabe in der Stadtverordnetenversammlung

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in geeigneter Weise bekanntzugeben.

V.

Öffentliche Bekanntmachung

Um weitere Veranlassung gemäß § 97 Absatz 5 HGO wird gebeten. Hierbei halte ich eine Veröffentlichung des Genehmigungstextes zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2018 für ausreichend.

VI.

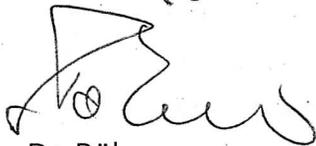
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

erhoben werden.

In Vertretung



Dr. Böhmer
Regierungsvizepräsident

